

Onlineshop verkauft Limonaden in pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, ohne ein Pfand zu erheben.

Osnabrück, den 15. Februar 2024

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Einweggetränkeverpackungen sind gemäß § 31 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) grundsätzlich pfandpflichtig. Diese sind – im Gegensatz zu Mehrwegverpackungen – gerade nicht dazu konzipiert und bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

Unternehmen, die mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen (z. B. Limonaden) in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro je Verpackung zu erheben. Diese Pflicht setzt beim erstmaligen Inverkehrbringen der befüllten Einweggetränkeverpackung in Deutschland ein und ist auf jeder Handelsstufe bis zur Abgabe an den Endverbraucher umzusetzen. Das trifft auch für den Fall des Imports der Produkte auf den deutschen Markt zu. Unternehmen müssen ihre pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig kennzeichnen und am bundesweit tätigen DPG-Pfandsystem (Deutsche Pfandsystem GmbH) beteiligen.

Einige wenige Ausnahmen von der Pfandpflicht beziehen sich auf alkoholische und Nischengetränke, bestimmte Materialarten und ungewöhnliche Füllgrößen (Einzelheiten siehe § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 7 VerpackG). Die Pfandpflicht gilt zudem nicht für Getränkeverpackungen, die im Ausland an Endverbraucher abgegeben werden.

Was ist im vorliegenden Fall passiert?



Ein Onlineshop mit Sitz in Deutschland vertreibt neben Süßigkeiten auch zahlreiche Getränke, die er aus dem Ausland nach Deutschland einführt. Zum Angebot gehören unter anderem pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, die größtenteils mit Limonaden und Energy Drinks befüllt sind. Als Importeur dieser Verpackungen, der das rechtliche Risiko bei der Einfuhr dieser Produkte trägt, ist der Betreiber des Onlineshops verpflichtet, die Verpackungen der Limonaden und Energy Drinks als pfandpflichtig zu kennzeichnen und ein entsprechendes Pfand zu erheben.

Die zuständige Landesvollzugsbehörde bekam einen Hinweis, dass der Onlineshop gegen die Pfandpflicht für die benannten Produkte verstößt. Daraufhin hat sie den Onlineshop überprüft und vor Ort dessen Lager kontrolliert. Dabei stellte sich heraus, dass der Betreiber über seinen Onlineshop mehr als 30 verschiedene pfandpflichtige Getränke in Dosen und Einwegkunststoffgetränkeflaschen ohne entsprechende Kennzeichnung und ohne Erhebung eines Pfands anbietet.

Die Vollzugsbehörde fragte bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) nach, ob und welche Verpackungen das Unternehmen bei der Registrierung im Verpackungsregister LUCID angegeben hat. Die ZSVR teilte daraufhin mit, dass sich der Onlineshop für Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht registriert hatte. Das Unternehmen hatte jedoch nicht angegeben, dass es auch Produkte in pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen vertreibt.

Die Landesvollzugsbehörde informierte den Betreiber des Onlineshops darüber, dass es sich bei den Getränkeverpackungen um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen handele und die fehlende Bepfandung eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Sie leitete daraufhin ein Verfahren ein.

Worin bestehen im vorliegenden Fall die Anhaltspunkte für die bußgeldbewehrten Verstöße gegen das Verpackungsgesetz?

1. Verstoß gegen die Pfandpflicht

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen müssen Teil des DPG-Pfandsystems sein. Liegt kein Vertrag vor und tragen die Verpackungen kein entsprechendes Pfandlogo, dürfen sie in Deutschland nicht in Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen gilt ein Vertriebsverbot.

Der Onlineshop im vorliegenden Fall hat verschiedene mit Getränken (mit Limonaden und Energy Drinks) befüllte, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen angeboten und verkauft. Weil das Inverkehrbringen ohne die entsprechende Teilnahme und Kennzeichnung sowie ohne die vorgeschriebene Erhebung eines Pfands erfolgte, liegt ein Verstoß gegen die Pfandpflicht aus § 31 Absatz 1 VerpackG vor.

2. Verstoß gegen die Registrierungspflicht

Unternehmen, die Produkte in ihren jeweiligen Verpackungen vertreiben, sind verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren – und das zwingend vor dem Inverkehrbringen. Dabei müssen sie unter anderem Angaben zu den Verpackungen machen, in denen sie ihre Produkte in Deutschland vertreiben.

Der Onlineshop in diesem Fallbericht hatte im Verpackungsregister LUCID lediglich angegeben, dass er seine Produkte in Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht in Verkehr bringt. Damit war er nur der Registrierungspflicht für seine Versandverpackungen nachgekommen. Bei seiner Registrierung fehlte, dass er über seinen Onlineshop in Deutschland auch Getränke in pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen auf den Markt bringt.

Die unvollständige Registrierung ist nach dem Verpackungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Zudem gilt ein Vertriebsverbot.

Was war das Ergebnis des Verfahrens?

Es erging ein Bußgeldbescheid gegen den Onlineshop mit einem Bußgeld in fünfstelliger Höhe. Die zuständige Behörde überprüfte den Onlineshop nochmals und stellte fest, dass der Betreiber die Getränkeverpackungen mittlerweile mit einem entsprechenden Pfand anbietet. Der verpflichtete Betreiber reichte den Nachweis der Beteiligung am DPG-Pfandsystem sowie Informationen zum Verkauf und zur Rücknahme der durch ihn vertriebenen pfandpflichtigen Limonaden und Energy Drinks in Einweggetränkeverpackungen ein. Inzwischen hat der Onlineshop die Angabe im Verpackungsregister LUCID nachgeholt, dass er neben Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht – also die Versandverpackungen – auch pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen erstmals in Verkehr bringt.

Was sind die Folgen nachweislich vorliegender Ordnungswidrigkeiten?

Die Konsequenzen von Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere Bußgelder einschließlich der Kontrolle, ob die verpackungsrechtlichen Pflichten nachgeholt wurden. Verstößt ein Unternehmen gegen die Pfandpflicht, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Fall geahndet werden. Das gleiche Bußgeld kann bei einer falschen oder unvollständigen Registrierung im Verpackungsregister LUCID verhängt werden.

Weitere Informationen

Informationen zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID [↗](#) sowie zur Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen [↗](#) finden Sie auf unserer Webseite.